

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Saarbrücker Amiga User Group“

(S.A.U.G. e.V.)

Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen werden. *

* (Vereinsregister Nr. 17 VR 3655 Amtsgericht Saarbrücken)

§ 2 *

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es,

- den sinn- und verantwortungsvollen Umgang mit neuen Technologien zu fördern,
- neue Kommunikationsformen zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden in diesem Bereich zu fördern,
- im Rahmen der Jugendpflege auf das Freizeitverhalten von Jugendlichen Einfluss zu nehmen,
- Durchführung einer kostenlosen Verbraucher- und Anwenderberatung für die Bürger,
- Förderung und Durchführung der Erwachsenenbildung im EDV-Bereich durch Seminare, Workshops, Vorträge und Abendkurse,
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Modelle im regionalen Raum und über die Grenzen hinweg zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung eines elektronischen Kommunikationssystems, das allen Interessierten offen stehen soll und durch das die Bevölkerung über kulturelle, wissenschaftliche und gesellschaftliche Ereignisse und Möglichkeiten zu eigenem Engagement informiert wird.

Der Satzungszweck wird weiterhin auch dadurch verwirklicht, dass die Beteiligung an Veranstaltungen mit Zielrichtung auf kulturelle und kreative Nutzung der Computer durch einzelne Personen, Familien und Gruppen betrieben wird.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

*(§ 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.1992)

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein, denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt wurden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft wird erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages wirksam.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Er ist binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss (§12)
- Tod
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des auf den Zugang der Erklärung folgenden nächsten Quartals.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eigentum des Vereins ist umgehend zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Zielsetzungen, Ideale sowie seines Vermögens verhindern.

Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich im Voraus erhoben. Vereinsgründer sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

*die Mitgliederversammlung
und
der Vorstand.*

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

- Entgegennahme und Verabschiedung der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr (§ 6),
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit den Unterschriften der Sitzungsbegehrenden dem 1. Vorsitzenden abzugeben. In diesem Antrag sind auch die Gründe anzugeben.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter geben Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Einberufungsfrist und die Formvorschriften des Absatz 5 gelten für diesen Fall nicht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2) berühren, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 *

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

1. der erste Vorsitzende
2. der Kassierer
3. der Schriftführer
4. zwei Beisitzer

Der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden wird vom Vorstand mehrheitlich bestimmt.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

*(§ 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2000 und 05.03.2004)

§ 10

Verwaltung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vereins ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Vorstandssitzungen. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von acht Tagen ein. Dringende Vorstandssitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. § 8 Abs. 9 gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandes.

Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 11

Geschäftsjahr und Kassenprüfungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 12

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen wenn es länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und eine soziale Notlage nicht gegeben ist.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Auszuschließende ist zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vorstand einzulegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 *

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes und Beendigung der Liquidation ist das Vereinsvermögen der

Elterninitiative krebskranker Kinder im Saarland e.V.
eingetragen beim Amtsgericht Homburg

oder deren Rechtsnachfolger

zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Kann vor bezeichneter Empfänger nicht erreicht werden, ist das Vereinsvermögen dem

Deutschen Roten Kreuz - Landesverband Saar

zuzuführen.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

* (§ 13 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.1992 und 05.03.2004)

§ 14

Schlussvorschriften

Sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts (§§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch, Vereinsgesetz vom 05.08.1964).

Saarbrücken, den 18. Juli 1990